



Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 25.09.2008

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2008

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2008 aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchst. i und l und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gültigen Fassung folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 10 ff. Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten ausschließlich für Leistungen, die die Volkshochschule im Rahmen privat-rechtlicher Rechtsverhältnisse mit ihren Kundinnen und Kunden erbringt. Für Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse findet sie keine Anwendung.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Kurse, Lehrgänge, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, bedarfsorientierte Sonderschulungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und andere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Studienfahrten, Bildungsurlaub und Ausstellungen, durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

(1) Die Leitung der Volkshochschule setzt die Entgelte unter Berücksichtigung von Zielsetzung und gebotener Leistung der betreffenden Veranstaltungen in folgendem Rahmen fest:

1. Für Kurse, die aufgrund ihres Inhalts oder der Zielgruppe gesellschaftspolitisch besonders relevant sind, wird ein Entgelt ab 2,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
2. Für Kurse, die der sprachlichen oder beruflichen Qualifizierung der Teilnehmenden dienen, wird ein Entgelt ab 2,80 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.



3. Für Kurse, die der persönlichkeitsbildenden Qualifizierung dienen, wird ein Entgelt ab 3,20 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
4. Bei Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 5 EUR je Veranstaltung.
5. Für alle übrigen Veranstaltungen hat das Teilnahmeentgelt die durch die Veranstaltung entstehenden direkt zurechenbaren Kosten sowie einen angemessenen Teil der Gemeinkosten zu decken.
6. Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit reduziertem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.
7. Alle Entgelte sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass die sich daraus ergebenden Erlöse die der jeweiligen Veranstaltung zurechenbaren Kosten nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind bei Veranstaltungen mit stark freizeitorientiertem Charakter und Veranstaltungen aufgrund individueller Bestellung zulässig.

(2) Die Teilnahmeentgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4

Mindestteilnehmerzahl

Die Durchführung von Veranstaltungen kann vom Erreichen einer im Einzelfall festzulegenden Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 5

Entgeltbefreiungen, Ermäßigungen und Entgeltnachlässe

(1) Entgeltbefreiungen

(1.1) Bei Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung ist der Besuch des ersten Kurses entgeltfrei.

(1.2) Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins, dessen ausschließlicher satzungsgemäßer Zweck in der Förderung und Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule Köln besteht (Förderverein), haben gegen Vorlage ihres Mitgliederausweises freien Eintritt bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.

(1.3) Teilnehmer, die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, werden auf Antrag von den Teilnahmeentgelten befreit.

(2) Ermäßigungen

(2.1) Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 45 v. H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

- a) laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder vergleichbare Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen beziehen.

- b) im Besitz eines gültigen Köln-Passes oder eines sonstigen Sozialpasses sind, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.

(2.2) Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 25 v. H. für Kurse erhaltenen Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

- a) Auszubildende
- b) Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen
- c) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind, sowie Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres oder Personen die sich in ähnlichen Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnissen befinden.
- d) einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen.

(2.3) Der Nachweis ist, soweit möglich, bei der Anmeldung zu erbringen. In allen übrigen Fällen kann die Volkshochschule für die Vorlage des Nachweises eine angemessene Frist bestimmen.

(2.4) Auf Antrag können Teilnahmeentgelte auch über die o. g. genannten v. H.-Sätze hinaus ermäßigt werden, um in Einzelfällen unzumutbare soziale Härten zu vermeiden.

(2.5) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kursteilnehmer gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme des Teilnahmeentgeltes aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.

(3) Entgeltnachlässe

Über veranstaltungsbezogene Entgeltnachlässe im Einzelfall entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 6 Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Einzelveranstaltungen ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Im Rahmen der vorgesehenen Zahlungsmodalitäten kann auch die Angabe der Bankverbindung des Kunden gefordert werden. Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen.

(2) Die Anmeldung für eine Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.

(3) In den Kursen werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Entgelte für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Einzelveranstaltungen sind unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen.

(2) Die Teilnahmeentgelte für alle anderen Veranstaltungen sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, bar bei Vertragsabschluss oder per Lastschriftab- buchung nach Veranstaltungsbeginn fällig, sofern dies nachfolgend nicht anders ge- regelt ist.

(3) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 200 EUR und die Dauer der Veranstal- tung mindestens 8 Wochen, so kann der Kunde/die Kundin den Abschluss eines Ra- tenzahlungsvertrages beantragen. Die erste Rate von mindestens 150 EUR wird so- fort bei Vertragsabschluss fällig, die zweite Rate in Höhe des Restbetrages wird 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn fällig.

Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Bundes- sozialhilfegesetz oder vergleichbaren anderen gesetzlichen Regelungen können am Ratenzahlungsverfahren, auch über die o. g. Modalitäten hinaus teilnehmen, sofern sich eine Behörde (z. B. Sozialamt/Agentur für Arbeit) zur Zahlung des Entgelts un- mittelbar an die Volkshochschule bereit erklärt.

(4) Bei Kunden mit einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung im Bundesge- biet kann die sofortige Zahlung des gesamten Entgelts bei Vertragsabschluss ver- langt werden.

(5) Beträgt das Teilnahmeentgelt für eine Veranstaltung mehr als 200 EUR kann die Volkshochschule bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von bis zur Hälfte des Gesamtpreises verlangen. Bei unzuverlässiger Zahlungsweise in früheren Fällen kann sie im Einzelfall den Vertragsabschluss verweigern oder von der vorheri- gen Zahlung fälliger Entgelte und/oder einer angemessenen Vorauszahlung abhän- gig machen.

§ 8 Erstattungen

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule nicht zustande, werden die Zah- lungen in voller Höhe erstattet.

(2) Eine volle Erstattung erfolgt auch, wenn aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, mehr als ein Drittel der angebotenen Unterrichtsstunden ausgefallen ist.

§ 9 Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich oder in Textform, also per Brief, Fax, E-Mail oder unter Nutzung des Internet-Portals der Volkshochschule, erfolgen.

- (2) Bei Abmeldungen können die folgenden Stornierungsentgelte erhoben werden:
- 1) bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 5,00 EUR
 - 2) 14-8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % des individuellen Entgelts, mind. 5,00 EUR
 - 3)
 - a) 7-1 Tag vor Veranstaltungsbeginn bei Veranstaltungen mit maximal 5 zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen, z. B. Bildungsurlaube, 50 % des individuellen Teilnahmeentgelts, mind. jedoch 5,00 EUR
 - b) 7-1 Tag vor Veranstaltungsbeginn bei allen übrigen Veranstaltungen 20 % des individuellen Teilnahmeentgelts, mind. jedoch 5,00 EUR.

Ab dem Tage des Veranstaltungsbeginns ist keine Abmeldung mehr möglich.

(3) Nachträgliche Abmeldungen außerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen sind möglich, wenn Teilnehmende wegen Änderung Ihrer Arbeitszeiten, wegen Wegzugs aus Köln oder wegen eigener Erkrankung dauerhaft nicht mehr an einer Veranstaltung teilnehmen können. In diesen Fällen wird das Teilnahmeentgelt für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Veranstaltung abzüglich eines Stornierungsentgelts in Höhe von 5,00 EUR erstattet. Die Gesamthöhe der Erstattung ist auf maximal 50% der ursprünglichen Forderung limitiert.

(4) Zur Vermeidung sozialer Härtefälle sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Stornoentgelten möglich; ein Stornoentgelt von 5% des individuellen Entgelts, mindestens jedoch 5,00 EUR, darf dabei nicht unterschritten werden

(5) Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule Köln finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.

(6) Für bedarfsorientierte Sonderveranstaltungen sind abweichende Regelungen zulässig.

§ 10 Umbuchungen

(1) Unbeschadet des § 9 gelten bei Umbuchungen abweichende Regelungen. Eine Umbuchung beinhaltet die Stornierung der ursprünglich gebuchten Veranstaltung und die gleichzeitige Neubuchung. Sie wird von der/dem jeweiligen Kundin/Kunden veranlasst. Hierzu bedarf es keiner Angabe von Gründen. Der Wunsch der Umbuchung muss schriftlich oder in Textform, also per Brief, Fax, E-Mail oder unter der Nutzung des Internet-Portals der VHS Köln, mitgeteilt werden.

Diese Möglichkeit besteht für alle Veranstaltungsarten mit Ausnahme von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die ausschließlich an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen stattfinden (z. B. Bildungsurlaube und Wochenendseminare).

(2) Bei Führungen und Exkursionen endet die Umbuchungsfrist 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei allen übrigen Veranstaltungen muss die Umbuchung bis zum



dritten Veranstaltungstermin erfolgen. Für die Umbuchung wird grundsätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet. Durch die/den Kundin/Kunden muss die neue Veranstaltung sofort ausgewählt werden. Hierbei kann sie/er aus dem aktuellen Angebot der durch die VHS Köln angebotenen Veranstaltungen wählen. Die Differenz der beiden Teilnahmeentgelte darf nicht mehr als 10,00 EUR betragen.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Regelungen möglich; das Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule Köln finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 1. Semesters 2009 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 03.06.2005 sowie die Entgeltordnung für die Volkshochschule Köln vom 29.07.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.